

Beschluss Nr. 823/2025
Schwyz, 28. Oktober 2025 / jh

Motion M 9/25: Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Frauen, Männern und Kindern
– Anpassung der Opferhilfe und Sicherstellung adäquater Unterbringung
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 21. Mai 2025 haben Kantonsrat Peter Bürgler und sechs Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Ausgangslage: Der Schutz gewaltbetroffener Frauen und Männer (teilweise mit Kindern) in akuten Krisensituationen ist eine staatliche Kernaufgabe. Aktuell erhält eine betroffene Person im Kanton Schwyz in der Regel lediglich eine Kostengutsprache für 5 Tage in einer Schutzunterkunft (Leitfaden Opferhilfe Kp. 3.3.1). Danach wird versucht, alternative Unterbringungsformen wie Hotels oder Ferienwohnungen zu finden. In der Regel muss die schutzbedürftige Person dem entsprechenden Amt im Kanton Schwyz ein Gesuch stellen, damit eine Verlängerung in einer professionell betreuten Schutzunterkunft möglich wird. Diese Verlängerung wird in den meisten Fällen gesprochen. Eine solche Praxis ist mit viel Bürokratie verbunden und beschäftigt das betroffene Amt unnötig. Weiter wird der Kanton Schwyz mit dem beschriebenen Ablauf den Bedürfnissen der Betroffenen nicht gerecht. Diese Regel verhindert die notwendige Stabilisierung in der ersten Phase nach dem Gewalterlebnis, was zur Retraumatisierung führen oder gar die Rückkehr zum gewalttätigen Partner begünstigen kann.

Gemäss Empfehlung der SODK (und gelebter Praxis in den meisten Kantonen) ist eine Kostengutsprache von bis zu 35 Tagen mit Option auf Verlängerung Standard. Diese Zeitspanne ermöglicht eine adäquate psychosoziale Betreuung, ein erstes Ankommen, das Sammeln von Kraft und das Planen weiterer Schritte in ein gewaltfreies Leben. Die Erfahrung, nicht allein betroffen zu sein, sowie der Austausch mit Fachpersonen und anderen betroffenen Personen, ist ein essenzieller Bestandteil des Heilungsprozesses – all das ist in 5 Tagen nicht möglich.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Aufbau und Betrieb eines eigenen Frauen- oder Männerhauses im Kanton Schwyz aus fachlicher und personeller Sicht kaum effizient und nachhaltig re-

alisierbar ist. Die notwendige 24/7-Betreuung, eine konstante fachliche Qualität und schwankende Belegungszahlen stellen hohe Anforderungen an Personal und Finanzen. Stattdessen sind interkantonale Kooperationen mit bestehenden Institutionen sinnvoll und ressourcenschonend.

Solche Modelle existieren bereits erfolgreich mit anderen kleinen Zentralschweizer Kantonen. Sie sichern zum Beispiel den Zugang zu Frauen- Männerhäusern über einen Sockelbeitrag bei gleichzeitig reduzierten Tagestarifen.

Diese Motion verbessert nachhaltig den Schutz gewaltbetroffener Personen und Kinder im Kanton Schwyz – pragmatisch, fachlich fundiert und solidarisch mit bestehenden Strukturen.

Die oben genannte Ausgangslage veranlasst uns den Regierungsrat um folgende Schritte zu bitten:

- 1. Die Praxis der Soforthilfe für gewaltbetroffene Frauen und Männern mit Kindern im Rahmen der Opferhilfe grundlegend zu überarbeiten und die Kostengutsprache für den Aufenthalt in Schutzunterkünften von derzeit in der Regel 5 Tagen auf mindestens 35 Tage auszuweiten (mit der Möglichkeit zur Verlängerung, falls nötig) – im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der in der Mehrheit der Kantone gelebten Praxis.*
- 2. Anstelle eines eigenen Frauen- Männerhauses für den Kanton Schwyz mit hohem Ressourcenbedarf wird der Regierungsrat gebeten, Kooperationsvereinbarungen mit bestehenden Frauen- und Männerhäusern (oder entsprechenden Organisationen) in der Zentralschweiz (z. B. Luzern und/oder Zug) auszuhandeln, wie sie z.B. in Luzern bereits mit anderen kleinen Kantonen wie Uri, Obwalden und Nidwalden bestehen. Ziel ist es, durch einen jährlichen Sockelbeitrag reduzierte Tagestarife für Betroffene und Kinder aus dem Kanton Schwyz zu sichern und so den Zugang zu qualitativ hochstehenden und professionell betreuten Schutzunterkünften sicherzustellen.*

Für die positive Aufnahme unseres Anliegens bedanken wir uns.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Schwyz wird einer Person, sofern sie sich in einer Bedrohungssituation befindet und den Schutz einer hochgesicherten Unterkunft benötigt, im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache für 35 Tage Aufenthalt in einer sogenannten Schutzunterkunft erteilt. In der Regel handelt es sich dabei um Situationen im Kontext von häuslicher Gewalt. Sofern keine Bedrohungssituation vorliegt und keine umfassende Betreuung benötigt wird, sondern lediglich eine räumliche Trennung angezeigt ist, wird im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache für einen Aufenthalt von 35 Tagen in einer Notunterkunft, beispielsweise in einer Notwohnung oder einem Hotel, erteilt. Kantonseigene Schutzunterkünfte gibt es nicht. Die betroffenen Personen werden daher in ausserkantonalen Schutzunterkünften untergebracht. Der Kanton Schwyz bezahlt jeweils den vollen Tages- tarif, derzeit Fr. 330.-- pro untergebrachte Person.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

2.2.1 Soforthilfe

Gemäss § 8 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. August 1998 (VVzOHG, SRSZ 381.111) steht den Beratungsstellen für Soforthilfe ein Betrag bis zu Fr. 5000.-- pro Fall zur Verfügung. Über weitergehende Soforthilfe entscheidet das

Amt für Gesundheit und Soziales (AGS). Weiter hält § 1 Abs. 2 der VVzOHG fest, dass der Leitfaden Opferhilfe Kanton Schwyz wegleitenden Charakter hat. Der Leitfaden wird vom Departement des Innern erlassen. Gemäss Ziff. 3.3.1 des Leitfadens Opferhilfe des Kantons Schwyz vom März 2010 organisiert die Opferberatungsstelle bei Bedarf eine Notunterkunft und wählt, wo nötig, eine ausserkantonale Institution, um den Schutz zu gewährleisten. Weiter ist festgehalten, dass die Opferberatungsstelle vorerst eine Kostengutsprache für fünf Tage erteilen kann. Auf Gesuch der Opferberatungsstelle kann das AGS die Kostengutsprache für die Notunterkunft erweitern. Gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 21. Januar 2010 (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) und der Änderung der Empfehlungen per 1. Januar 2020, umfasst die finanzielle Soforthilfe mindestens 35 Tage Notunterkunft. In der Praxis spricht die Opferberatungsstelle in Gefährdungssituationen zunächst eine Kostengutsprache für fünf Tage Aufenthalt in einer Schutzunterkunft aus und reicht gleichzeitig beim AGS ein Gesuch für weitere 30 Tage ein. Erfolgt am Tag des Eintritts in die Schutzunterkunft ein direkter Austausch mit dem AGS, entscheidet dieses unmittelbar über die gesamten 35 Tage. Ein Aufenthalt von 35 Tagen in einer Schutzunterkunft für eine Person kostet aktuell mindestens Fr. 11 550.--. Die Opferberatungsstelle ist demnach aktuell nicht befugt, im Rahmen der Soforthilfe Kostengutsprache für bis zu 35 Tage Aufenthalt in einer Schutzunterkunft erteilen zu können, sondern lediglich das AGS. Gemäss Empfehlungen der SVK-OHG zur Anwendung des OHG, Änderung vom 1. Januar 2020, soll die finanzielle Soforthilfe mindestens 35 Tage betragen.

2.2.2 Finanzierung Schutzunterkunft

Gemäss Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 OHG sind die Kantone dafür zuständig, Opfern und ihren Angehörigen bei Bedarf eine Schutz- oder Notunterkunft zur Verfügung zu stellen. Weiter sieht das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) in Art. 23 vor, dass von den Vertragsparteien Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl ermöglicht werden sollen. Am 30. April 2021 unterzeichneten Bund und Kantone die Roadmap häusliche Gewalt. Darin verpflichteten sich die Kantone, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften zu gewährleisten und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Im Kanton Schwyz sind die gesetzlichen Grundlagen zur Opferhilfegesetzgebung in den §§ 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4, 10a und 16 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) und der VVzOHG geregelt. Die Gemeinden sind für die Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen, darunter Notunterkünfte und Frauenhäuser, zuständig (§ 10a SEG). Die Ausrichtung von Sockelbeiträgen oder dergleichen ist nicht vorgesehen. Die Bestimmungen im SEG zur Opferhilfegesetzgebung wurden seit 2010 materiell nicht mehr geändert. Diverse andere Kantone haben in der Zwischenzeit gesetzliche Grundlagen zur Finanzierung von Schutzunterkünften verankert. In der Zentralschweiz ist der Kanton Schwyz der einzige Kanton, der im Bereich der Opferhilfe keine objektorientierte Finanzierung einer Schutzunterkunft vorsieht. Am 27. Mai 2021 wurden Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen formuliert. Darin sprachen sich die Mitglieder der SODK dafür aus, die finanzielle Beteiligung der Kantone so auszugestalten, dass zur Gewährleistung der Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Frauenhäuser sowohl die Standortkantone wie auch die Kantone ohne eigenes Angebot angemessene objektorientierte Beiträge in der Form von Sockelbeiträgen leisten (vgl. Empfehlung 5). In Empfehlung 6 ist festgehalten, dass die objektorientierte Finanzierung der Kantone auch die Abgeltung der Bereitstellungskosten beinhaltet, um die Finanzierungssicherheit sicherzustellen.

2.3 Haltung des Regierungsrates

2.3.1 Praxis Soforthilfe

Sowohl die Opferberatungsstelle als auch die Fachstelle kantonale Opferhilfe, welche beim AGS angesiedelt ist, haben in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Anstieg der zu bearbeitenden Fälle zu verzeichnen. Die aktuelle Praxis der Soforthilfe in Bezug auf die Unterbringung in Not- und Schutzunterkünften ist aufwändig und ressourcenbindend. Die Opferberatungsstelle muss neben der Organisation einer geeigneten Unterkunft gleichzeitig ein Gesuch beim AGS stellen und häufig zwischen dem AGS und dem Frauenhaus vermitteln, da der Kontakt meist über die Opferberatungsstelle läuft. Da es sich jeweils um Notsituationen handelt, muss die Fachstelle umgehend entscheiden und erteilt vorgängig mündlich Kostengutsprache. Die entsprechende Verfügung des AGS wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen. Dieser Verfahrensablauf ist für alle Beteiligten mit Mehraufwand und Unsicherheiten verbunden. In einer Krisensituation ist eine Stabilisierung des Opfers (und seiner Kinder) besser möglich, wenn die finanzielle Zusicherung für die ersten 35 Tage ab Eintritt garantiert werden kann. Die Opferberatungsstelle und das AGS sind sich jeweils einig darüber, in welchen Fällen eine Unterbringung in einer Not- oder Schutzunterkunft angebracht ist. Künftig soll die Opferberatungsstelle daher mit mehr Kompetenzen ausgestaltet werden, sodass die nötigen Sofortmassnahmen ausgesprochen und gleichzeitig die Opferberatungsstelle sowie die Fachstelle administrativ entlastet werden können. Dies entspricht auch der Praxis vieler Kantone, wonach die Opferberatungsstelle im Rahmen der Soforthilfe über 35 Tage Aufenthalt entscheiden kann. Der Regierungsrat erachtet es daher als sinnvoll, die VVz-OHG zu revidieren.

2.3.2 Finanzierung Schutzunterkunft

Die Anzahl Personen aus dem Kanton Schwyz, welche in ausserkantonalen Schutzunterkünften untergebracht werden mussten, lag in den vergangenen Jahren im einstelligen oder tiefen zweistelligen Bereich. Bisher konnten alle Schutzsuchenden vermittelt werden. Allerdings mussten teilweise mehrere Schutzunterkünfte angefragt werden, bis ein Platz gefunden werden konnte. In den kommenden Jahren ist schweizweit mit einer weiteren Zunahme von Schutzunterbringungen zu rechnen. Dies liegt auch an der zunehmenden Sensibilisierung in Bezug auf häusliche Gewalt in der Bevölkerung. Der Bund lanciert ab November 2025 eine nationale Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, welche in den Folgejahren jeweils im Juni und November fortgeführt wird. Für Mai 2026 ist ausserdem die Inbetriebnahme der nationalen Opferhilfe-Telefonnummer (Kurznummer) vorgesehen, welche rund um die Uhr betrieben wird.

Die Opferhilfe nimmt an Bedeutung zu. Die Platzsituation in den Schutzunterkünften wird immer prekärer und diese sind bereits heute sehr gut ausgelastet bzw. teilweise überfüllt. Es besteht daher die latente Gefahr, dass künftig Schutzsuchende aus Kantonen, welche die Schutzunterkünfte nicht mitfinanzieren, abgewiesen werden. Die Kantone haben die Pflicht, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen. Eine Unterversorgung ist zu vermeiden und damit auch die Entstehung von Angebotslücken, so dass im Notfall jederzeit Plätze verfügbar sind. Sockelbeiträge halten die Struktur einsatzbereit. Dank ihnen ist eine professionelle und nachhaltige Betreuung möglich. Bei einer Unterstützung mittels Sockelbeitrag entfällt der Volltarif, der Kanton profitiert von Ermässigungen. Ein kantonseigenes Frauenhaus ist abzulehnen. Der Regierungsrat hat dies in seiner Antwort (RRB Nr. 318 vom 25. April 2023) auf Postulat P 16/22 «Häusliche Gewalt ist nicht Privatsache – öffentlicher Handlungsbedarf gegeben!» festgehalten. Demnach ist unter Betrachtung von Bedarf, Kosten und Nutzen kein kantonseigenes Frauenhaus zu rechtfertigen. Der Regierungsrat hat den notwendigen Handlungsbedarf erkannt. Im Zuge der Totalrevision des SEG soll eine Grundlage zur Finanzierung von Schutzunterkünften im Bereich der Opferhilfe durch den Kanton geschaffen werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 9/25 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber